

Beschlussvorlage	5125/2018	Fachbereich 1 Herr Hoffmann
Durchführung eines Bürgerentscheides aufgrund eines Beschlusses des Stadtrates nach § 17a Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung		
Beratungsfolge	Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, dass ein Bürgerentscheid zur Frage „Soll eine gastronomische Nutzung des Alten Rathauses unterbleiben?“ durchgeführt wird.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Sofern zu Tagesordnungspunkt 6.1 die Durchführung eines Bürgerentscheides aufgrund des vorliegenden, aus Sicht der Verwaltung zulässigen Bürgerbegehrens, beschlossen wird, wird diese Vorlage zu Tagesordnungspunkt 6.2 durch den Vorsitzenden von der Tagesordnung abgesetzt.

Der Aktionskreis „Altes Rathaus“ begehrt die Durchführung eines Bürgerentscheides und hat am 06.03.2018 bei der Stadtverwaltung die gem. § 17a der Gemeindeordnung (GemO) notwendigen Unterlagen über ein Bürgerbegehren eingegeben.

Über das Bürgerbegehren wird die Durchführung eines Bürgerentscheides unter Stellung der Frage „Soll **die beabsichtigte** gastronomische Nutzung des Alten Rathauses unterbleiben?“ begehrt.

Die Verwaltung befürwortet die Durchführung eines Bürgerentscheides zur Sache und schlägt dem Stadtrat daher – auch für den Fall einer Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens aus Gründen, die der Verwaltung nicht ersichtlich sind – vor, einen Bürgerentscheid zur Klärung der Fragestellung herbeizuführen.

Dies dann unter Stellung der – Im Vergleich zum beantragten Bürgerbegehren leicht veränderten – Fragestellung „Soll eine gastronomische Nutzung des Alten Rathauses unterbleiben“.

Für die Durchführung eines **Bürgerentscheides durch Stadtratsbeschluss** müssen die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein Bürgerbegehren – insbesondere die Anzahl der Unterstützungsunterschriften – nicht erfüllt sein. Weiter entfällt die im Falle des Bürgerbegehrens erforderliche Anhörung der Vertretungsberechtigten.

Das Bürgerbegehren darf sich lediglich dann nicht auf die in § 17a Abs. 2 GemO genannten Themenbereiche -insbesondere Haushaltssatzung/-plan, Bauleitplanung, gesetzwidrige Anträge- beziehen. Ein Bürgerentscheid über die Art der Nutzung des Alten Rathauses fällt nicht unter Absatz 2 und ist daher zulässig.

Bei Initiierung des Bürgerentscheides über den Beschlussvorschlag der Verwaltung richtet sich die Durchführung des Bürgerentscheides nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes. Zur Erläuterung des Verfahrens ab Beschlussfassung bis hin zum Abstimmungstag wird ebenfalls auf die Vorlage 5092/2018 zu Tagesordnungspunkt 6.1, lfd Nr. 2, verwiesen.

Genau wie beim Bürgerentscheid, der aufgrund eines zulässigen Bürgerbegehrens durchgeführt wird, hat der Stadtrat bei Durchführung eines Bürgerentscheides aufgrund eines eigenen Beschlusses den Abstimmungstag festzulegen sowie seine Auffassung zu kommunizieren. Hierzu wird verwiesen auf die Vorlagen 5093/2018 und 5094/2018 zu den Tagesordnungspunkten 6.3 und 6.4.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Durchführung eines Bürgerentscheides fallen folgende Aufwendungen an:

Betrag	Position
2.000,00 €	Stimmzettel
140,00 €	Nutzungsentschädigung Mobiltelefon Abstimmungsvorstände
2.940,00 €	Aufwandsentschädigung Abstimmungsvorstände (§ 15 Hauptsatzung) bei 8 Personen (35 € für den Vorsitz und 25 € für die übrigen Mitglieder)
240,00 €	Versicherungen Abstimmungshelfer
920,00 €	Aufmerksamkeitspräsente Abstimmungshelfer
5.200,00 €	Erstellung und Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen durch die KDZ Mainz
11.440,00 €	Zwischensumme
10.483,97 €	Personalaufwendungen zur Besetzung des Wahlbüros
21.923,97 €	Gesamt

Hierin noch nicht enthalten sind die Personalaufwendungen für die im Abstimmungstag eingesetzten Mitarbeiter der Verwaltung (Mitarbeiter der Druckerei, Niederschriftenprüfer usw.).

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

keine

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

keine

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

keine

Anlagen:

keine